

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten
Entwurf eines Teesteuergesetzes
- Nr. 4267 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Morgenthaler

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Teesteuergesetzes mit den aus der nachstehen-
den Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 18. Juni 1953

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen
Vorsitzender

Morgenthaler
Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Teesteuergesetzes
- Nr. 4267 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Teesteuergesetzes

Entwurf eines Teesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Steuergegenstand und Geltungsbereich

unverändert

(1) Tee unterliegt einer Abgabe (Teesteuer). Die Teesteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Tee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter Nr. 0902 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse und Teeauszüge aus Nr. 2107 des Zolltarifs.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Kreis der der Teesteuer unterliegenden Erzeugnisse durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

(4) Der Teesteuer unterliegt Tee, der aus dem Zollausschlüssen eingeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch in den im Land Baden-Württemberg gelegenen Zollausschlüssen die Teesteuer erhoben wird.

§ 2

§ 2

Steuersätze

unverändert

(1) Die Steuer beträgt 3,— DM für 1 Kilogramm Eigengewicht. Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Mischungen von Tee mit anderen Stoffen aus Nr. 0902 des Zolltarifs und für Teeauszüge aus Nr. 2107 des Zolltarifs

Entwurf

durch Rechtsverordnung Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung dieser Mischungen oder dieser Erzeugnisse verwendete Teemenge berücksichtigen.

§ 3

Anwendung des Zollrechts

Bei der Teesteuer finden für die Entstehung der Steuerschuld, die Person des Steuerschuldners, die Steuererklärung, die Fälligkeit, die Erteilung des Steuerbescheides, für den Zahlungsaufschub, die persönliche und dingliche Haftung, für die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 69 des Zollgesetzes, für das Steuerverfahren und für die Zollausschlüsse der deutschen Seehäfen die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwendung.

§ 4

Steuervergütung

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Tee verwendet worden ist, kann die für die verwendete Teemenge entrichtete Steuer nach Bestimmungen vergütet werden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt.

§ 5

Steueraufsicht

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Tee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

§ 6

Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Teesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

unverändert

§ 4

Steuervergütung

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Tee erstattet oder vergütet, der nachweislich versteuert ist und wiederausgeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen erlassen.

(2) Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Tee verwendet worden ist, kann die für die verwendete Teemenge entrichtete Steuer nach Bestimmungen vergütet werden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

§ 7

Übergangsvorschrift

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für versteuerten Tee, der sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Handel befindet, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erstattung und Vergütung von Beträgen, um die der Steuersatz ermäßigt wird, zu erlassen, wenn der Lagerbestand im Einzelfall mindestens 1 kg beträgt. Die Vergütungsbeträge sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 8

Sondervorschriften für das Land Berlin

(1) Im Land Berlin gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß ein Zwang zur Verpackung des Tees und zur Entrichtung der Teesteuer durch Verwendung von Steuerzeichen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (§§ 5 bis 11, 14 bis 20) — Verordnungsbl. für Berlin I S. 249 besteht. Außerdem bleibt im Lande Berlin die Teesteuer bei der Berechnung der Umsatzsteuer außer Ansatz (§ 24 a. a. O.).

(2) In der Anlage 2 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom . . . wird die Nr. . . . gestrichen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Durchführungsvorschriften über den im Land Berlin bestehenden Zwang zur Verpackung des Tees und zur Entrichtung der Teesteuer durch Verwendung von Steuerzeichen (vgl. Absatz 1 Satz 1) zu erlassen.

§ 9

Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stel-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 7

unverändert

§ 8

Sondervorschriften für das Land Berlin

Das Gesetz des Landes Berlin über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 249) ist für die Teesteuer, soweit die Steuerschuld nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem 1. Januar 1955 entstanden ist oder entsteht, mit der folgenden Änderung weiter anzuwenden:

Im § 2 Nr. 1 Buchst. b tritt an Stelle des Steuerbetrages von 15,— DM für Tee ein Steuerbetrag von 3,— DM je Kilogramm.

§ 9

Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom

Entwurf

lung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Der § 7 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Teesteuergesetz vom 10. März 1949 (WiGBL. S. 19),
2. die Verordnung über die Erstreckung des Teesteuergesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayrischen Kreis Lindau vom 24. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 25).

(3) Es bleibt in Kraft:

Die Verordnung des Bundesministers der Finanzen vom 16. Juni 1951 über die Steuersätze für Teeauszüge (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 5. Juli 1951, S. 2).

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Der § 7 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz drei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Teesteuergesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. März 1949 (WiGBL. S. 19),
2. die Verordnung über die Erstreckung des Teesteuergesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayrischen Kreis Lindau vom 24. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 25).

(3) Es bleibt in Kraft:

Die Verordnung des Bundesministers der Finanzen vom 16. Juni 1951 über die Steuersätze für Teeauszüge (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 5. Juli 1951, S. 2).